

Stellungnahme zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Vechta vom

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Vechta hat der Verwaltung seinen Schlussbericht vom 12.03.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Vechta vorgelegt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt für den Jahresabschluss 2020 zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Der Schlussbericht zu dem Jahresabschluss 2020 enthält in Punkt 8.2 (Seite 27) folgenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- *die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*
- *die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta*
- *der Jahresabschluss 2020 selbst*

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.“

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat der Stadt Vechta vorzulegen. Nachfolgend wird zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020 Stellung genommen.

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss 2020 wurde im Juni 2022 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übermittelt. Aufgrund des zeitlich weit zurückliegenden Jahresabschlusses 2020 sowie der bereits erstellten weiteren Jahresabschlüsse wird eine evtl. Abhilfe oder Umsetzung der vom Rechnungsprüfungsamt angeführten Hinweise und Beanstandungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen können.

2. Hinweise

Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die als Hinweis (H) gekennzeichnet worden sind. Diese Hinweise/Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. den zuständigen Organisationseinheiten zur Beachtung und weiterer Veranlassung übersandt. Zwecks Umsetzung

oder Abhilfe der Hinweise wird der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – mit dem Rechnungsprüfungsamt in engem Kontakt bleiben.

3. Beanstandungen

Der Schlussbericht enthält weitere Prüfungsfeststellungen, die als Beanstandungen (B) gekennzeichnet worden sind.

Diese Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich ausgewertet. Zu diesen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

| | |
|-----|---|
| B 1 | <p><u>Seite 9</u> <i>3.2.1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen</i></p> <p>Des Weiteren sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2020 wurden 23 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 685.372,70 Euro zur Prüfung vorgelegt.</p> <p><i>Die Vergabevorgänge an Ingenieurbüros für die Verlängerung der Bauleitplanung des B-Plans Nr. 150a / 77. Änderung des Flächennutzungsplans (Auftragssumme: 40.000 Euro) sowie für die Architekten-/Ingenieurleistung für die Sanierung der WC-Anlagen und Inklusionsmaßnahmen bei der Grundschule Langförden (Auftragssumme: 71.332,06 Euro) wurden nicht den städtischen Vergabebedingungen entsprechend dem RPA vor Auftragserteilung vorgelegt.</i></p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 1 Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung einer freiberuflichen Leistung ist nicht ausreichend sichergestellt.</p></div> |
|-----|---|

Stellungnahme:

Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – hat diese Beanstandung an den Fachbereich III zur Kenntnis gegeben und um zukünftige Beachtung in derartigen Vergabeverfahren gebeten.

| | |
|-----|---|
| B 2 | <p><u>Seite 10</u> <i>3.2.1.3 Prüfung von sonstigen Vergaben</i></p> <p>Vergaben von Konzessionen sowie Soziale und andere besondere Dienstleistungen sind dem RPA ebenfalls vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.</p> <p><i>Im Falle der Vergabe der neuen Dienstleistungskonzession für die Betreuung des Naturbades Tonkuhle („Toncoole“) wurde diese Vorgabe nicht eingehalten. Hier erlangte das RPA erst aus der Einladung zur VA-Sitzung am 21.04.2020 Kenntnis von der beabsichtigten Vergabe. So konnte nach kurzfristiger Sichtung des Vorgangs die Beschaffungsstelle lediglich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Betreibervertrag nicht um einen Pachtvertrag, sondern um eine ausschreibungspflichtige Dienstleistungskonzession handelt.</i></p> |
|-----|---|

Des Weiteren wurde im Rahmen der Neuausrichtung des Gulfhauses/Haus der Jugend nach der Auflösung der „Haus der Jugend GmbH“ die „Offene Jugend- und Kulturarbeit“ direkt vergeben und ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen, der nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes einer Dienstleistungskonzession entspricht. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes gab es zwar grundsätzlich gegen die Direktvergabe keine Bedenken, aber es wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich durch ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren die Transparenz und die Wirtschaftlichkeit der Vergabe deutlich besser dargestellt hätten.

B 2 Eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vor Auftragserteilung von Dienstleistungskonzessionen sowie von sozialen und sonstigen Leistungen ist nicht ausreichend sichergestellt. (Auch bei der erneuten Vergabe Tonkuhle im Jahre 2022 wurde das Vergabeverfahren dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt.)

Stellungnahme:

Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – hat diese Beanstandung an den Fachbereich III zur zukünftigen Beachtung in derartigen Vergabeverfahren weitergeleitet.

B 3 Seite 14
4.1.2 Sachvermögen

B 3 Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Stellungnahme:

Eine Inventur, also das Zählen, Wiegen, Messen und Bewerten der Vermögensgegenstände, der Schulden und der Rückstellungen, ist die Voraussetzung zur Aufstellung des Inventars. Das Inventar wiederum ist die Grundlage für die Vermögensaufstellung (Bilanz) im „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“. In den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind die Techniken der Bestandsaufnahme und die Inventurzeitpunkte geregelt. Dabei hat die Erfassung der o.a. Positionen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen.

Aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG ergibt sich, dass der Aufwand für die Inventurarbeiten wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein muss.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist ein geregeltes Verfahren festzulegen, durch das eine einheitliche und zuverlässige Inventarisierung sicherzustellen ist.

Die Bestandsaufnahme des in der Bilanz der Stadt Vechta ausgewiesenen immateriellen Vermögens, Sachvermögens, Finanzvermögens sowie die Schulden und die Rückstellungen werden durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und verschiedene Übersichten erfasst und nachgewiesen. Die Bestandsaufnahme dieser Positionen erfolgt derzeit im Rahmen einer fortlaufenden Buchinventur und vereinzelt durch körperliche Inventuren (Vorräte).

Um den o.a. Grundsätzen gerecht zu werden, hat der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – zwischenzeitlich eine Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren (DA-Inventur) im Entwurf erstellt, die dem Rechnungsprüfungsamt vorliegt. Diese Dienstanweisung ist durch die Festlegung

von weiteren Einzelheiten (z.B. Vereinfachungsregelungen, Organisationsregelungen, Personal- u. Sachplan, Zähllisten, Zeitplan, Inventur-Software pp.) in einer Inventuranweisung zu ergänzen.

Bei einer dezentralen Finanzverantwortung – wie sie bei der Stadt Vechta eingerichtet ist – sind viele Orga-Einheiten im Hause in ein Inventurverfahren involviert, so dass eine Zuständigkeit des Fachdienstes Personal und Organisation als zentrale Organisationseinheit für die Einführung einer Inventurregelung gegeben ist. Hier erfolgt derzeit eine weitergehende Prüfung zum Erlass der o.a. Dienstanweisung sowie zum weiteren Vorgehensverfahren.

| | |
|---|---|
| B 4 | <u>Seite 15</u> 4.1.3 Finanzvermögen |
| B 4 Der gebuchte Werte für den Gesellschafteranteil der PHWT stimmt nicht mit dem Beschluss über das Stammkapital überein. | |

Stellungnahme:

Die Stadt Vechta ist seit dem Jahr 2020 Gesellschafter der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH. Neben der Buchung des Gesellschafteranteils von 25.000 € wurden die notariellen Kosten des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages in Höhe von 492,11 € als Beteiligung gebucht. Über die Buchung dieser Kosten gibt es in der Literatur unterschiedliche Ausführungen. Der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – hat sich nunmehr dazu entschlossen, entsprechend der Beanstandung des RPA die Buchung rückgängig zu machen und die Notariatskosten in den Aufwand des Haushaltsjahres 2022 umzubuchen.

| | |
|---|--|
| B 5 | <u>Seite 24</u> 7.1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen |
| B 5 Für das Sofortausstattungsprogramm für den digitalen Unterricht wurden zwei Ratsbeschlüsse über überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 161.214,00 Euro eingeholt. Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte zweimal. | |

Stellungnahme:

In der Regel werden in der „Dezember-Ratssitzung“ außer- und überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat zur Genehmigung vorgelegt, die im Laufe des Haushaltsjahres vom Verwaltungsausschuss bereits entschieden worden sind. Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte dieser Beschluss coronabedingt erst in der Ratssitzung am 08.02.2021.

In der Ratssitzung am 08.02.2021 wurde u.a. die überplanmäßige Auszahlung für das Sofortprogramm für den digitalen Unterricht genehmigt. Diese Auszahlung war in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.07.2020 sowie auch bereits vom Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 13.07.2020 als überplanmäßig Auszahlung genehmigt worden. Insofern wurden die Auszahlungen für das o.a. Sofortprogramm zweimal genehmigt.

Es liegt aber keine Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 161.214 € vor, wie das RPA in seinem Prüfbericht angibt. In der Vorlage zur Ratssitzung am 08.02.2021 wurde auf den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.07.2020 verwiesen. Es ging somit nicht um zwei

gesonderte Beschlüsse. Dies ist auch der lfd. Nr. 1.5 im Rechenschaftsbericht deutlich zu entnehmen, in dem ein Betrag von 80.733 € als überplanmäßige Auszahlung genannt wurde.

| | |
|-----|--|
| B 6 | <p><u>Seite 26</u> 7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px;"><p>B 6 Es ist eine Übertragung in Höhe von 100.000,00 Euro gebucht worden, obwohl die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 KomHKVO nicht vorliegen. Das Rechnungsprüfungsamt hatte in den vergangenen Prüfberichten bereits darauf hingewiesen, dass die Anlage 7 um das Jahr der ersten Veranschlagung ergänzt werden sollte.</p></div> |
|-----|--|

Stellungnahme:

Bei dem beanstandeten Haushaltsrest handelt es sich um eingeplante Haushaltsmittel für investive Baumaßnahmen auf dem Stoppelmarkt (11.130018.500). Nach Beendigung des Haushaltsjahres 2020 wurde für diese investive Haushaltsposition ein Haushaltsrest in Höhe von 165.000 € festgestellt und übertragen, der sich aus dem Haushaltsrest 2019 in Höhe von 150.000 € und dem Ansatz 2020 in Höhe von 15.000 € zusammensetzte. Im Haushaltsjahr 2020 wurden aus dieser Haushaltsposition keine Zahlungen angeordnet.

Dieser Haushaltsrest wurde übertragen, weil beabsichtigte Maßnahmen (Pflasterarbeiten, Arbeiten am Bahnhof Stoppelmarkt) aufgrund der Corona-Pandemie letztlich nicht umgesetzt wurden bzw. nicht umgesetzt werden konnten. Bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 ging man jedoch noch davon aus, dass die Maßnahmen noch in 2020 umgesetzt würden, für die 100.000 € im Haushalt 2018, 50.000 € im Haushalt 2019 und 15.000 € im Haushalt 2020 eingeplant waren. Aus diesem Grunde wurde für das Haushaltsjahr 2021 nur noch ein Haushaltsansatz von 5.000 € veranschlagt.

Aufgrund der besonderen Situation wurden diese Haushaltsreste noch einmal übertragen. Nach § 20 Abs. 1 KomHKVO durfte der Betrag aus 2018 (100.000 €) nicht erneut übertragen werden, weil mit den beabsichtigten Maßnahmen noch nicht begonnen worden war, so dass nur die 65.000 € aus 2019 (50.000 €) und 2020 (15.000) hätten übertragen werden dürfen.

Da im Haushaltsjahr 2021 lediglich Ausgaben von 32.371,89 € gebucht wurden, lag die Summe deutlich unterhalb des rechtmäßigen Haushaltsrestes von 65.000 €, so dass der zu viel übertragene Haushaltsrest aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 100.000 € nicht in Anspruch genommen wurde. Eine weitere Übertragung dieses Haushaltsrestes (100.000 €) wurde von 2021 nach 2022 nicht vorgenommen.


Kristian K a t e r


26/03.